

## Baubewilligungsfreie Werbeträger

### Vorbemerkungen

Die Einwohnergemeinde Brügg verfügt über keine fixen Werbeträgerstellen. Sie besitzt jedoch Plakatständer, welche sie zur Verfügung stellt (Art. 4).

### Artikel 1

Werbeträger können für maximal 6 Wochen vor und 1 Woche nach der Veranstaltung baubewilligungsfrei aufgestellt werden. Dies gilt ausschliesslich für **Werbung für Wahlen, Vereins- und Gemeindeanlässe sowie Zirkusse**. Nachfolgende Grundsätze sind einzuhalten:

- Abstandsvorschriften:** Längs zur Strasse mindestens 1 m von der Fahrbahn, jeder andere Winkel 3 m von der Fahrbahn.
- Gefährliche Stellen:** Ca. 20 m vor und nach Fussgängerstreifen und Verzweigungen dürfen keine Reklamen aufgestellt werden.
- Sichtweiten:** Reklamen dürfen auf keinen Fall nötige Sichtweiten beeinträchtigen.

### Artikel 2

Daraus ergeben sich folgende, mögliche Standorte für Werbeträger auf öffentlichem Grund:

1. Pfeidstrasse, Zaun vor Chalet (nur für Banderolen)
2. Neubrückstrasse/Poststrasse, Zaun beim Schulhaus (nur für Banderolen)
3. Kanalbrücke Hauptstrasse (nur für Banderolen)
4. Bielstrasse, Zaun bei Kindergarten (nur für Banderolen)
5. Schiffsteg / Kanalschulhaus
6. Gemeindehaus Mettgasse
7. Elektrizitätsversorgung im Fussgängerbereich
8. Post Bahnhofstrasse neben Blumenrabatte im Fussgängerbereich
9. Jugendarbeit Hauptstrasse bei der Mauer
10. Mehrzweckanlage Erlenstrasse
11. Ortseingang West Bielstrasse
12. Werkhof Friedhofweg bei Einfahrt zur Tiefgarage

Details zu den Standorten sind aus beiliegendem Plan (Anhang I, Banderolen) bzw. aus beiliegenden Fotos (Anhang II, Plakatständer) zu entnehmen.

### Artikel 3

Grundsätzlich ist die dauerhafte Benützung von öffentlichem Grund für Reklamen bewilligungspflichtig (gesteigerter Gemeingebrauch). Das Einholen einer entsprechenden Bewilligung an den Standorten gemäss Art. 2, unter Einhaltung von Art. 1, ist nicht notwendig bei:

- Anlässen der Einwohnergemeinde Brügg,
- Plakatständern der Einwohnergemeinde Brügg, welche für Zwecke in Verbindung mit öffentlichen Interessen aufgestellt werden,
- Reklameständern für nationale und kantonale Wahlen, die Wahl des Regierungsstatthalters Biel/Bienne und Gemeindewahlen von Brügg,
- den Standorten 1 - 4, die ausschliesslich zum Anbringen von Banderolen für Zirkusse und Veranstaltungen in Brügg, ohne spezielle Bewilligung, dienen (maximal 3 Wochen).

### Artikel 4

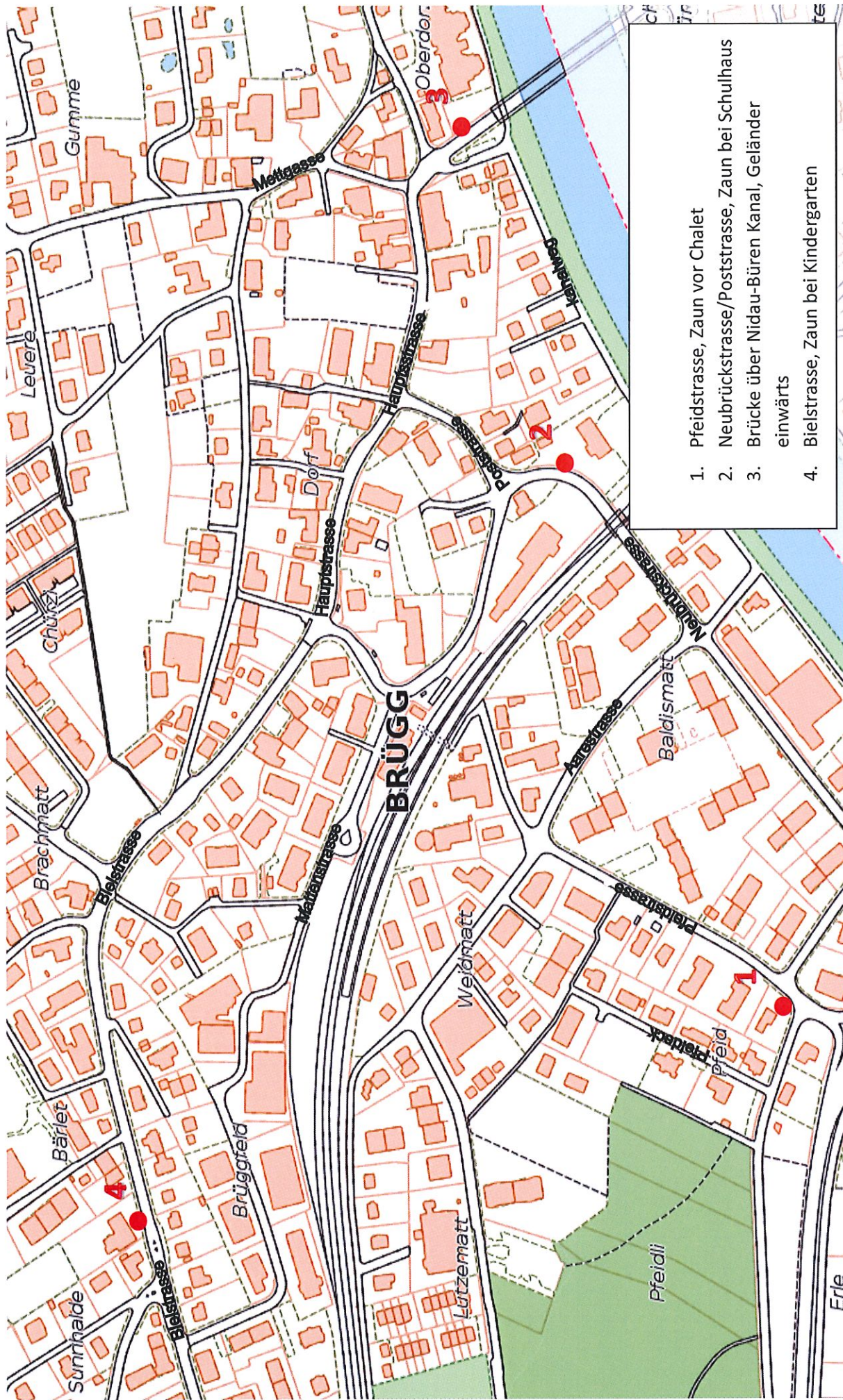
Die Einwohnergemeinde Brügg besitzt 6 Plakatständer (F4 „Weltformat“), welche herausgegeben werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Plakatständer sind grundsätzlich zu reservieren. Anfragen haben per E-mail an *bauverwaltung@bruegg.ch* zu erfolgen.
- b) Reservierungen werden frühestens 4 Monate vor der geplanten Nutzung entgegengenommen, gemeindeverwaltungsintern maximal 12 Monate. Ansonsten gilt generell: „first come, first serve“.
- c) Benützerinnen und Benützer der Gemeindeorganisation Brügg haben Vorrang.
- d) Es werden maximal 2 Plakatständer pro Nutzung zur Verfügung gestellt. Für eidgenössische und kantonale Wahlen wird pro Partei maximal 1 Ständer herausgegeben.
- e) Für Abstimmungen werden keine Plakatständer zur Verfügung gestellt.
- f) Die Plakatständer sind beim Werkhof nach Vereinbarung abzuholen und in sauberem Zustand wieder dorthin zurückzubringen. Entsprechende Plakate sind zu entfernen.
- g) Die Einwohnergemeinde Brügg bietet keine weiteren Leistungen als die Reservation, Herausgabe und die Rücknahme der Plakatständer an.

### Bauverwaltung Brügg

Brügg, im November 2017

Anhang | EINWOHNERGEMEINDE BRÜGG: Standorte für kurzfristige Befestigungen von Werbung von lokalen Veranstaltungen



## Anhang II

Gelbe Felder in Bildern: Standorte mit Ausrichtung als Ansicht oder Grundriss



5 Schiffsteg



6 Gemeindehaus Mettgasse



7 Elektrizitätsversorgung im Fussgängerbereich



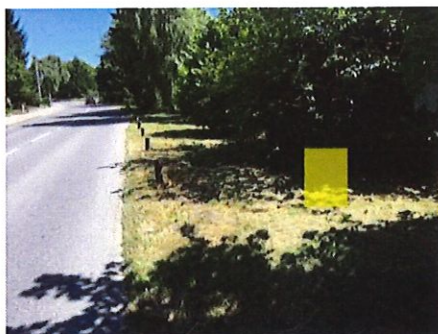
8 Post Bahnhofstrasse neben Blumenrabatte



9 Jugendarbeit Hauptstrasse bei der Mauer



10 Mehrzweckanlage Erlenstrasse



11 Ortseingang West Bielstrasse



12 Werkhof Friedhofweg bei Einfahrt Tiefgarage